



RUNDERTISCH

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER REGION HANNOVER

Mitarbeitenden- und Patientenschutz in der Arztpraxis

– Eine Handlungshilfe –

5. Auflage



www.runder-tisch-hannover.de

II. Inhalt

I. Deckblatt	1
II. Inhalt	2
III. Vorwort	3
IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“	5
1. Einführung	8
2. Gefährdungsbeurteilung	8
3. Infektionsgefahren	8
4. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	9
5. Hautbelastungen	11
6. Umgang mit Gefahrstoffen	11
7. Ergonomie	12
8. Elektrischer Strom	12
9. Brandschutz	12
10. Psychische Belastungen	13
11. Mutterschutz	13
12. Betriebsarzt /Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit	13
13. Medizinprodukte	14
14. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“	15
15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen“	17
16. Zuständigkeiten von Behörden	19
17. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln	20
18. Informationsquellen	23

III. Vorwort

Vorwort

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover bestehen darin,

- den Stellenwert von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region zu heben,
- Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen zu fördern,
- Erfahrungsaustausch zu erleichtern und eine gemeinsame Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung zu schaffen,
- regionale Gemeinschaftsprojekte durchzuführen.

Einen Arbeitsschwerpunkt hat der Runde Tisch seit Beginn im Bereich des Gesundheitswesens. Eine Projektgruppe des Runden Tisches hat sich zum Ziel gesetzt, eine Handlungshilfe zu erarbeiten, die es Ihnen ermöglicht, Patienten- und Mitarbeitendenschutz in Ihrer Praxis ohne großen Aufwand und Kosten sicher zu stellen.

Was hat uns nun zu der Ihnen vorliegenden Veröffentlichung veranlasst?

Kleine Betriebe, zu denen eben auch Arztpraxen gehören, wissen häufig nicht, welche rechtlichen Vorgaben Sie zum Mitarbeitenden- und Patientenschutz erfüllen müssen. Dies kann z. B. zu Erkrankungen von Mitarbeitenden führen, aber auch zu Rechtsunsicherheit und unnötigem Ärger bei Überprüfungen durch Behörden. Die vorliegende Handlungshilfe mit den ergänzenden Unterlagen soll Ihnen dabei helfen, immer auf der sicheren Seite zu sein. Sie erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hannover im Juli 2012

5. Auflage März 2023

III. Vorwort

Mitglieder der Projektgruppe:

- Dr. med. Stefan Baars, Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Dr. med. Peter Kalbe, KV Niedersachsen, Rinteln
- Werner Knoke, Sicherheitsingenieur, Isernhagen
- Fred Meyerhoff, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Sabine Pierow, Ärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, Lehrte
- Thomas Riebschläger, Arzt für Allgemeinmedizin, Betriebsmedizin, Isernhagen

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Stefan Baars

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Am Listholze 74, 30177 Hannover

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting

Bahlsen GmbH & Co.KG

B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

BG der Bauwirtschaft

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BG Holz und Metall

Continental AG

DIAKOVERE Service GmbH

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen

Handwerkskammer Hannover

Hochschule Hannover

IG Metall Hannover

Industrie- und Handelskammer Hannover

Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover

Johanniter-Unfallhilfe

Klinikum Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Leibniz Universität Hannover

Medizinische Hochschule Hannover

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Nds. Staatstheater Hannover GmbH

Region Hannover

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Technologieberatungsstelle Niedersachsen e. V.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.

VCI Verband der chemischen Industrie e. V.

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.

VDRi Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.

VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

VW AG Nutzfahrzeuge

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

Schnelltest

Mit dem Schnelltest können Sie in wenigen Minuten prüfen, ob Sie die Mindestanforderungen für einen ausreichenden Mitarbeitenden- und Patientenschutz in Ihrer Praxis erfüllen. Weitergehende Informationen finden Sie auf den Folgeseiten und in den zusätzlichen Unterlagen. Die Checklisten finden Sie in der ergänzenden „Checklistensammlung“ unter www.runder-tisch-hannover.de im Downloadbereich.

Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Besteht für alle Arbeitsbereiche in Ihrer Praxis eine aktuelle und dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz?</p> <p>Berücksichtigen Sie die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Personengruppen (z. B. Schwangere)?</p> <p>Leiten Sie geeignete Maßnahmen aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung ab und überprüfen Sie die Wirksamkeit?</p>	<p>BGW-Schrift: <i>Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis</i>. (BGW 04-05-010)</p> <p>BGW-Schrift: <i>BGW kompakt - Angebote, Informationen, Leistungen</i>. (BGW 03-03-000).</p> <p>Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Niedersachsen „Gefährdungsbeurteilung“</p> <p>Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Niedersachsen „Ambulantes und stationäres Gesundheitswesen“</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Haben Sie eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung?</p>	<p>BGW: <i>DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit</i>.</p> <p>Handlungshilfe Runder Tisch zur neuen Regelbetreuung nach der DGUV-Vorschrift 2</p> <p>www.bgw-online.de > Themen > Sicher mit System > Arbeitsschutzbetreuung</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Stehen Ihnen die für Ihren Betrieb geltenden Vorschriften und Regeln zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung?</p> <p>Haben Ihre Beschäftigten Zugang bzw. Kenntnis über die für sie relevanten rechtlichen Bestimmungen?</p>	<p>Liste: Informationsquellen</p> <p>Liste: Vorschriften und Regeln</p> <p>www.bgw-online.de > Service > Medien und Arbeitshilfen</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Wird erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt, dokumentiert und die sich ergebenden Erkenntnisse berücksichtigt?</p>	<p>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)</p> <p>Checkliste „Einstellung neuer Beschäftigten“</p> <p>Checkliste „arbeitsmedizinische Vorsorge“ zum Download: Muster „Vorsorgekartei“</p>	<input type="checkbox"/>

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Informieren Sie Ihre Beschäftigten schriftlich über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen (Betriebsanweisungen, Standards)</p> <p>Sorgen Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit und anschließend für regelmäßige Unterweisungen Ihrer Beschäftigten zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mindestens 1x jährlich)?</p>	<p>BGW-Schrift: <i>Unterweisen im Betrieb – Ein Leitfa-</i> <i>den.</i> (BGW 04-07-004)</p> <p>Checkliste „Einstellung neuer Beschäftigten“</p> <p>Checkliste „Erst- und Folgeunterweisungen“</p> <p>Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Organisieren Sie in Ihrer Einrichtung Vorbeu- gungsmaßnahmen zu Gefährdungen, die durch Fehlfunktionen und technische und hy- gienische Mängel bei der Anwendung von Medizinprodukten entstehen können?</p>	<p>Checkliste „Medizinprodukte“</p> <p>Muster „Bestandsverzeichnis“</p> <p>Ggf. Medizinproduktebuch</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Berücksichtigen Sie die erforderlichen Schutzmaß- nahmen beim Einsatz von Desinfektions- und Reinigungsmitteln?</p>	<p>www.bgw-online.de > Service > Medien & Arbeits- hilfen > Sichere Seiten > Humanmedizin > Ge- fahrstoffe.</p> <p>www.bgw-online.de > Themen > Gesund im Betrieb > Gefährdungsbeurteilung > Gefahrstoffe</p> <p>DGUV Information 213-032, Gefahrstoffe im Ge- sundheitsdienst</p> <p>Checkliste „Reinigungs- und Desinfektionsmit- tel“</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Stehen den Beschäftigten Hautschutz-, Hautreini- gungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung?</p>	<p>BGW-Schrift: <i>Gesunde Haut mit Schutz und Pflege</i> <i>– Tipps und Informationen für Pflegeberufe.</i> (BGW 06-12-110), Hintergrundinformationen auch für Arztpraxen</p> <p>BGW-Schrift: <i>Hautschutz und Händehygieneplan in</i> <i>der ärztlichen Praxis.</i> (BGW 06-13-010)</p> <p>www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Gesun- de Haut</p> <p>Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

IV. Schnelltest: „Sichere Arztpraxis“

Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt? <input checked="" type="checkbox"/>
Werden Maßnahmen gegen Infektionsgefahren ergriffen? Besitzen Sie einen Hygieneplan? Gibt es einen Notfallplan zum Verhalten nach Nadelstichverletzungen? Verwenden Sie geeignete Abwurfbehälter für Kanülen und andere spitze, scharfe Gegenstände? Verwenden Sie ausschließlich sichere Instrumente für Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen?	TRBA 250 – <i>Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</i> BGW-Schrift: <i>Risiko Nadelstich</i> . (BGW 09-20-001) www.bgw-online.de > Themen > <i>Gesund im Betrieb</i> > <i>Infektionsschutz, Hygiene, Biostoffe</i> Checkliste „Hygiene und Arbeitssicherheit“ zum Download: Merkblatt Runder Tisch „Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis“	<input type="checkbox"/>
Entsprechen die Arbeitsumgebung und die Ausstattung der Arbeitsplätze ergonomischen Standards, um Fehlbelastungen zu vermeiden?	www.bgw-online.de > Service > <i>Medien & Arbeitshilfen</i> > > <i>Sichere Seiten</i> > <i>Humanmedizin</i> > <i>Arbeitsplatz</i> Checkliste „Allgemeine Arbeitsplätze“	<input type="checkbox"/>
Werden Arbeitsunfälle dokumentiert?	DGUV Information 204-006 / BGI 503 – <i>Anleitung Erste Hilfe</i> DGUV Information 204-022 / BGI 509 – <i>Erste Hilfe im Betrieb</i> <i>Verbandbuch</i> . (Meldeblock, BGW 09-17-000) Checkliste „Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen“	<input type="checkbox"/>

Einführung und Gefährdungen

1. Einführung

Als Praxisinhaber/in sind Sie verantwortlich für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten sowie Ihrer Patienten. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Beschäftigten sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Praxis und eine hohe Qualität Ihrer Leistungen. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeitenden oder Störungen im Betriebsablauf wollen Sie verhindern. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind damit unabdingbare Bestandteile Ihres Qualitätsmanagements. Bei Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorschriften müssen Sie zudem mit Bußgeldern oder Strafverfahren rechnen.

Wenn Sie die folgenden **12 Punkte** beachten, befinden Sie sich auf einem guten Weg.

2. Gefährdungsbeurteilung

Der Gesetzgeber verlangt von jedem Arbeitgebenden eine Beurteilung der Tätigkeiten in seinem Betrieb auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen. Vielleicht ohne dass Sie sich dessen bewusst sind, machen Sie dies auch regelmäßig. Sie müssen das, was Sie ohnehin tun, nur noch systematisch machen und die Ergebnisse dokumentieren und Sie haben die Anforderungen erfüllt. Dabei sollten Sie Ihre Mitarbeitenden unbedingt einbeziehen, denn diese kennen ihre Arbeitsplatzbelastungen meist am besten und haben häufig auch gute Ideen für Lösungen. Nutzen Sie einfach Teambesprechungen für die Gefährdungsbeurteilung. Wie man so was machen kann, beschreibt z. B. auch die Broschüre zur „moderierten Gefährdungsbeurteilung“ (s. Liste Informationsquellen). Welche Gefährdungen zu berücksichtigen sind und welche Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, beschreiben z. B. auch die „Sicheren Seiten Humanmedizin“, der BGW (s. Liste Informationsquellen)

Wie können Sie die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren? Ein Beispiel (Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten) finden Sie in den Abschnitten 14 und 15. Im Internetauftritt der BGW finden Sie zudem diverse Dokumentationsvorlagen (www.bgw-online.de → Themen → Sicher mit System → Gefährdungsbeurteilung → Dokumentationshilfen)

Rechtsgrundlagen¹: ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, GefStoffV,

¹ Erläuterung der Abkürzungen s. Abschnitt 17

3. Infektionsgefahren

Gefährdungsbeurteilung: Sie müssen prüfen, welche Infektionserreger eine Gefährdung für Ihre Mitarbeitenden darstellen können und um welche Tätigkeiten es sich handelt. Anschließend müssen Sie schriftlich in Standards bzw. Betriebsanweisungen festlegen, wie Ihre Mitarbeitenden sich schützen können.

Unterweisungen: Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeitenden zusätzlich mindestens jährlich unterweisen und dies, nicht zuletzt zur eigenen Rechtssicherheit, dokumentieren.

Nadelstichverletzungen: Von besonderer Bedeutung sind Übertragungen von Hepatitis B, Hepatitis C und HIV durch Nadelstichverletzungen oder andere Kontaminationen.

Um Nadelstichverletzungen zu vermeiden, müssen Ihre Mitarbeitenden **Sicherheitsgeräte** für Blutentnahmen, aber auch Injektionen (z. B. Impfungen) verwenden. Möglichkeiten für Ausnahmen gibt es so gut wie keine mehr.

Zudem benötigen Sie direkt am Arbeitsplatz geeignete durchstichsichere, bruchfeste und sicher verschließbare **Abwurfbehälter**. **Recapping** ist unbedingt zu unterlassen. Da trotzdem Nadelstichverletzungen nie sicher ausgeschlossen werden können, müssen Sie vorab festlegen, was Ihre Mitarbeitenden in so einem Fall zu tun haben. Wichtig ist es insbesondere, für den Fall einer HIV-Übertragung vorher festzulegen, wo eine **Postexpositionsprophylaxe** (einschließlich kompetenter Beratung) innerhalb von maximal 2 Stunden sichergestellt werden kann.

(Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Runden Tisches „Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis“.)

Aerogene Infektionen und Kontakt-/Schmierinfektionen: In pädiatrischen Praxen und allgemeinmedizinischen Praxen mit einem hohen Anteil an Kleinkindern müssen Sie zudem zusätzlich in jedem Fall die klassischen Kinderkrankheiten Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis, sowie Hepatitis A berücksichtigen, in pulmologischen Praxen und Praxen mit entsprechenden Risikopatienten die Tuberkulose. Hinzugekommen ist in den letzten Jahren auch SARS-CoV-2.

Rechtsgrundlagen: BioStoffV, TRBA 250, IfSG, NMedHygVO

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der arbeitsmedizinischen Beratung, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Ihr primärer Zweck ist nicht der Schutz Ihrer Patienten. Arbeitsmedizinische Vorsorge lässt sich in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterteilen.

Infektionsgefährdung: Mitarbeitende, die Blutentnahmen, Injektionen oder andere Tätigkeiten mit Kontakt

Einführung und Gefährdungen

zu Körperflüssigkeiten durchführen, müssen spätestens alle 3 Jahre und insbesondere vor Beginn der Tätigkeit zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge). Diese Vorsorge (veraltete Bezeichnung: G 42) dürfen nur Fachärzte/ärztinnen für Arbeitsmedizin oder Ärzte/Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (und niemals der Arbeitgebende!) durchführen. Der Nachweis der Vorsorge ist Voraussetzung für die Tätigkeit. Im Rahmen der Vorsorge kann geprüft werden, ob z. B. eine ausreichende Immunität gegen **Hepatitis B** vorliegt und/oder ob es unerkannt zu einer Infektion durch **Hepatitis C** gekommen ist. Ggf. ist auch HIV zu berücksichtigen. Bei unzureichender Immunität gegen Hepatitis B müssen Arbeitgebende eine Impfung bzw. Auffrischimpfung anbieten. Die Vorsorge kann aber auch nur aus einer arbeitsmedizinischen Beratung bestehen, wenn Mitarbeitende z. B. keine Untersuchung wünschen. Über die durchgeführte Vorsorge erhalten Sie als Arbeitgebende eine Bescheinigung. Die Durchführung der Vorsorge muss in einer Vorsorgekartei (ggf. elektronisch) dokumentiert werden. Meist genügt hierzu die Archivierung der Bescheinigungen. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die ärztliche Schweigepflicht zu beachten!

Hinweis: Nach einer Erhebung in Niedersachsen verfügten nur 2/3 der Medizinischen Fachangestellten sicher über einen ausreichenden Schutz gegenüber Hepatitis B.

Kinderkrankheiten: Sofern auch Kinder oder andere Personen mit Übertragungsrisiko für Kinderkrankheiten behandelt werden (also insbesondere in pädiatrischen Praxen) sind auch Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis verpflichtend im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen.

Bei entsprechender Gefährdung (z. B. höherer Anteil an Kindern aus Endemiegebieten, Stuhluntersuchungen) müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge auf Hepatitis A, gegebenenfalls mit Impfangebot durchführen.

Rechtsgrundlage: § 4 ArbMedVV in Verbindung mit Anlage Teil 2 Absatz 1, AMR 2.1, AMR 6.3, AMR 6.5

Mitarbeitenden, die am Bildschirm arbeiten, müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge mit Untersuchung des Sehvermögens (veraltete Bezeichnung G 37) über den/die Betriebsarzt/Betriebsärztin spätestens alle 3 Jahre schriftlich anbieten (Angebotsvorsorge).

Rechtsgrundlagen: ArbMedVV § 5 in Verbindung mit Anlage Teil 4 Absatz 2, AMR 14.1

Mitarbeitenden, die tätigkeitsbedingt häufiger als 15 mal pro Arbeitstag die Hände waschen müssen oder im Wechsel mit dem Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen mindestens 5 mal die Hände waschen müssen (sogenannte „**Feuchtarbeit**“), müssen Sie spätestens alle 3 Jahre eine arbeitsmedizinische Vorsorge der Haut (veraltete Bezeichnung: G 24) anbieten. Müssen die Hände häufiger als 25 mal gewaschen werden oder im Wechsel mit dem Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen mehr als 10 mal ist die Vorsorge verpflichtend und Voraussetzung für die Beschäftigung. Die Vorsorge dürfen auch hier wieder nur Fachärzte/ärztinnen für Arbeitsmedizin oder Ärzte/Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchführen.

Rechtsgrundlage: § 5 ArbMedVV in Verbindung mit Anlage Teil 1 Absatz 2 bzw. Absatz 1

Einführung und Gefährdungen

Darüber hinaus müssen Sie Ihren Mitarbeitenden eine Vorstellung/Beratung, gegebenenfalls Untersuchung auf Wusch bei Ihrem Betriebsarzt/Ihrer Betriebsärztin ermöglichen (Wunschvorsorge).

Rechtsgrundlagen: § 5a ArbMedVV

5. Hautbelastung

Feuchtarbeit: Häufiges Händewaschen und Händedesinfizieren im Wechsel mit dem Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen belastet die Haut. Hautschäden sind daher bei Medizinischen Fachangestellten häufig und müssen vermieden werden.

Grundsätzlich sollten Hände so wenig wie möglich mit Seifenlösung gewaschen werden. Alkoholische Händedesinfektion ist schonender und sollte immer bevorzugt werden – nicht zuletzt aus hygienischen Gründen. Zur Regeneration der Haut müssen Sie geeignete **Hautpflegecreme** zur Verfügung stellen.

Die Hautschutzmaßnahmen sollten Sie in einem **Hautschutzplan** festlegen. Ihre Mitarbeitenden müssen Sie regelmäßig zum Thema Hautschutz **unterweisen** (z. B. im Rahmen von Hygieneschulungen).

Ggf. ist arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich (s. Abschnitt 4).

Schutzhandschuhe aus gepudertem Latex dürfen Sie nicht verwenden! Vorsicht: Gelegentlich werden Ihnen solche Handschuhe aber kostenlos von Vertretern überlassen.

Rechtsgrundlagen: GefStoffV, TRGS 401

6. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind als solche durch die entsprechenden **Symbole** erkennbar. Allerdings gehören auch Medikamente (insbesondere Zytostatika) zu Gefahrstoffen, sofern ein direkter Kontakt besteht (z. B. Hautkontakt zu Flüssigkeiten, Umgang mit Medikamenten in Pulverform). In erster Linie kommen in Ihrer Praxis aber Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit reizenden, ätzenden oder allergisierenden Eigenschaften in Betracht.

Bei Verwendung von Gefahrstoffen benötigen Sie die **Sicherheitsdatenblätter** der Produkte vom Lieferanten oder Hersteller. Die Gefahrstoffe einschließlich der Verbrauchsmenge müssen in einem **Verzeichnis** erfasst werden und Gefahren und Schutzmaßnahmen (z. B. für Chemikalien geeignete Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzschürzen) schriftlich in Standards bzw. **Betriebsanweisungen** festgelegt werden. Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeitenden jährlich **unterweisen** und dies dokumentieren.

Spezielle Gefahrstoffbelastungen ergeben sich z. B. in der Dialyse und ggf. bei operativen Tätigkeiten (Narkosegase).

Rechtsgrundlage: GefStoffV

Einführung und Gefährdungen

7. Ergonomie

Arbeitsplätze müssen Sie grundsätzlich so einrichten, dass Gesundheitsgefahren vermieden werden und ein beschwerdefreies Arbeiten möglich ist. Hierzu gehören ausreichende Bewegungsfreiheit, Beleuchtung und Belüftungsmöglichkeiten, keine Stolperstellen, rutschhemmende Böden usw..

Bildschirmarbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass Verspannungen im Bewegungsapparat und Überbeanspruchungen der Augen vermieden werden: ausreichende Beleuchtung, keine Blendung, ausreichende Bewegungsfreiheit für Beine und Arme, einstellbarer Bürostuhl, Schreibtisch mit ausreichender Ablagefläche und möglichst höhenverstellbar usw.

Rechtsgrundlagen: ArbSchG, ArbStättV

8. Elektrischer Strom

Elektrische Anlagen, Betriebsmittel und Zubehör (auch Kaffeemaschinen!) müssen Sie auf der Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung durch eine Elektrofachkraft regelmäßig **prüfen** lassen. Bei der Festlegung der Prüfintervalle (1, 2 oder ggf. 4 Jahre) kann Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihre Elektrofachkraft beraten. Hier geht es nicht nur um den Mitarbeitenden- und Patientenschutz, sondern auch um den Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlagen: DGUV Vorschrift 3, BetrSichV, VDE 0100 Teil 710

9. Brandschutz

Flucht- und Rettungswege müssen für den Brandfall frei und gekennzeichnet sein. Beschaffen Sie ausreichend **Feuerlöscher** und platzieren Sie diese an gut sicht- und erreichbaren Stellen. Sie müssen Ihre Mitarbeitenden regelmäßig über Maßnahmen im Brandfall unterweisen und z. B. den Umgang mit den Feuerlöschern üben. Auch hier geht es nicht nur um den Mitarbeitenden- und Patientenschutz, sondern auch um den Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlagen: ArbSchG, DGUV Vorschrift 1.

10. Psychische Belastungen

Ungestörtes Arbeiten ist in Ihrer Praxis vermutlich eine Rarität. Dies führt aber zu Stress bei Ihren Mitarbeitenden. Weiteres Stresspotenzial ergibt sich z. B. aus Konflikten mit Patienten. Haben Ihre Mitarbeitenden außerdem wenig Gestaltungsmöglichkeiten und wenig eigene Verantwortung, kann sich dies schnell negativ auf die Leistungsbereitschaft auswirken. Auch psychische Belastungen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, müssen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Versuchen Sie daher die Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Mitarbeitenden zu optimieren, ausreichend Pausen in geeigneten Pausenräumen sicherzustellen, Entscheidungsspielräume für Mitarbeitende zu schaffen, regelmäßig Teambesprechungen durchzuführen, Weiterqualifizierung Ihrer Mitarbeitenden zu fördern, ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen usw.. Hinweise zu ungünstig ausgeprägten Arbeitsbedingungen und möglichen Lösungsansätzen finden Sie auch z. B. in der Broschüre „Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (s. Liste Informationsquellen).

Rechtsgrundlage: ArbSchG

11. Mutterschutz

Sie müssen grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob eine Tätigkeit auch ohne Gefährdung von einer schwangeren Mitarbeiterin ausgeführt werden kann. Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen schwanger wird, müssen Sie die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen oder der Mitarbeiterin andere Tätigkeiten zuweisen (**Gefährdungsbeurteilung**). Tabu sind z. B. Tätigkeiten mit einer erhöhten Infektionsgefährdung wie Blutentnahmen. Wenn Sie eine schwangere Mitarbeiterin ohne Gefährdung nicht mehr einsetzen können (z. B. auch nicht am Empfang) müssen Sie ein **Beschäftigungsverbot** aussprechen. Entstehende Lohnausfallkosten bekommen Sie von der Krankenkasse erstattet (bei einer Krankmeldung müssten hingegen Sie zunächst den Lohn fortzahlen). Jede Schwangerschaft einer Mitarbeiterin müssen Sie zudem dem für Sie zuständigen Gewerbeaufsichtsamt **melden**.

Meldevordrucke und weitere Informationen z. B. zur Gefährdungsbeurteilung bzw. zur Beschäftigung von Schwangeren im ambulanten Gesundheitswesen finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de im Bereich Arbeitsschutz → Mutterschutz.

Rechtsgrundlage: MuSchG

12. Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebe in Deutschland sind verpflichtet, einen Betriebsarzt/eine Betriebsärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zur Unterstützung in Arbeitsschutzfragen zu verpflichten. Sie müssen Ihren Mitarbeitenden mitteilen, wer Betriebsarzt/Betriebsärztin und wer Sifa ist.

Zu den Aufgaben von Betriebsarzt/Betriebsärztin und Sifa gehört insbesondere die Unterstützung bei der

Einführung und Gefährdungen

Gefährdungsbeurteilung und bei Unterweisungen.

Als Praxisinhaber können Sie zwischen verschiedenen Modellen einer Betreuung wählen:

Grund- und anlassbezogene Betreuung: Diese Betreuungsform können Praxen mit maximal 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) wählen. Hierbei müssen Sie entweder einen Betriebsarzt /eine Betriebsärztin oder eine Sifa fest vertraglich verpflichten. Die jeweils andere Disziplin muss im Bedarfsfall hinzugezogen werden können und daher ebenfalls bekannt sein. Betriebsarzt /-ärztin und / oder Sifa suchen spätestens alle 5 Jahre Ihre Praxis auf und unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Anlässen, die eine Beratung durch Betriebsarzt /-ärztin und / oder Sifa erforderlich machen. Diese Anlässe (insbesondere auch arbeitsmedizinische Vorsorge) und die Berechnungsformel für die Anzahl der Vollzeitstellen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de ⇒ Themen ⇒ Sicher mit System ⇒ Arbeitsschutzbetreuung

Alternatives Betreuungsmodell („Unternehmermodell“): Alternativ zu diesen Modellen bietet z. B. die Ärztekammer Niedersachsen in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege das „alternative Betreuungsmodell“ an. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem 6-stündigen Seminar und regelmäßigen Fortbildungen (näheres siehe z. B. <https://www.aekn.de/fortbildung/kurse-und-seminare/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung-bus/?L=0>). Sie müssen dann Betriebsarzt /-ärztin und eine Sifa nur noch im Bedarfsfall hinzuziehen (Anlässe wie bei der Grund- und anlassbezogenen Betreuung).

Für Arztpraxen mit mehr als 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) kommt neben der alternativen Betreuung die **Regelbetreuung** infrage: Hier kommen Betriebsarzt/-ärztin und Sifa regelmäßig mit festen Einsatzzeiten zur Beratung in Ihre Praxis und erbringen zusätzlich gesondert vereinbarte betriebsspezifische Leistungen. Nähere Details können Sie der DGUV Vorschrift 2 entnehmen.

Anschriften von Betriebsärzten/Betriebsärztinnen finden Sie z. B. unter www.vdbw.de oder www.bsafb.de.

Rechtsgrundlagen: ASiG, DGUV Vorschrift 2

13. Medizinprodukte

Medizinprodukte sind einzeln oder miteinander verbunden angewendete Geräte, Instrumente und andere Gegenstände, die der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten dienen. Arzneimittel sind keine Medizinprodukte. Wenn der Hersteller in der Gebrauchsanweisung oder auf dem Produkt angibt, dass es sich um ein Medizinprodukt handelt, unterliegt es den medizinproduktrechtlichen Vorschriften. Von besonderer Bedeutung sind elektrisch betriebene Medizinprodukte und Medizinprodukte mit Messfunktionen. Die Anwendung von Medizinprodukten darf Patienten, Mitarbeitende und Dritte nicht gefährden. Kritisch ist insbesondere die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten. Die Arztpraxis ist in der Regel Betreiber von Medizinprodukten.

Rechtsgrundlagen: MPDG, MPBetreibV

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

14. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“ Beispiel Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Arbeitsbereich: *Alle Praxisräume*

Tätigkeit: *div. mit elektrischen Geräten*

Einzeltätigkeit: _____

Seite: *1*

Gefährdungen	Schutzziele	Maßnahmen	Handlungsbedarf?	
			Ja	Nein
<p><i>Gefährliche Körperströme</i></p> <p><i>Gefährdung Dritter durch unsachgemäßen Umgang</i></p> <p><i>Personen- und Sachschäden</i></p>	<p><i>Elektrounfälle verhindern</i></p> <p><i>Schutz Dritter vor den Folgen unsachgemäßer Handhabung von Geräten und vor defekten Geräten</i></p>	<p><i>Geräte sind mindestens mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet</i></p> <p><i>Alle elektrischen Geräte einschl. Verlängerungskabel verfügen über ein aktuelles Prüfsiegel / sind in einem Prüfbuch aufgeführt (Prüffrist max. 2 Jahre)</i></p> <p><i>Bedienungsanleitungen liegen vor</i></p> <p><i>Mitarbeitende sind in die Handhabung aller Geräte einschl. medizintechn. Geräte eingewiesen</i></p> <p><i>Die Einweisungen in Medizingeräte sind dokumentiert</i></p> <p><i>Eine Erstellung von Gerätekombinationen medizintechn. Geräte erfolgt nicht.</i></p> <p><i>Defekte an Geräten werden umgehend instand gesetzt und beseitigt</i></p> <p><i>Probleme im Umgang mit Geräten, medizintechn. Geräten od. sonstigen Arbeitsmitteln sind bekannt</i></p> <p><i>Weitere Probleme mit Geräten und Arbeitsmittel (z. B. Unfallgefahren) sind ausgeschlossen</i></p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>



Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Erstellt von:

Dr. Mustermann

Datum 01.03.2017

14. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“

Arbeitsbereich: Tätigkeit: Einzeltätigkeit: Seite:

Gefährdungen	Risiko- klasse (1-3)	Schutzziele	Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung	
				Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?

Erstellt von:

Datum

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen

15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen“ Beispiel Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Arbeitsbereich: Alle Praxisräume

Bezug: Gefährdungsbeurteilung vom 01.03.2017

Durchführungsverantwortung: Frau Müller

Gegenstand der Maßnahme: Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Was?	mit wem?	bis wann?	umgesetzt?	
			Ja	Nein
1. Bedienungsanleitungen für alle Geräte direkt am Gerät hinterlegen		01.04.17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Dokumentation der Einweisung in die Medizingeräte im grünen Buch		15.03.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ist die Maßnahme abgeschlossen? Nein Ja

Wenn Nein:

Weitere Veranlassung: Bedienungsanleitung für EKG-Gerät hinterlegen

Ist eine Wirksamkeitsprüfung erforderlich? Nein Ja

Wenn Ja:

Wer?	Wie?	Wann?	wirksam?	
			Ja	Nein
Chef	Sichtkontrolle	01.06.17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum: 01.04.17

Unterschrift: Müller

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen

15. Formblatt „Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen“

Arbeitsbereich:

Bezug: Gefährdungsbeurteilung vom

Durchführungsverantwortung:

Gegenstand der Maßnahme:

	Was?	mit wem?	bis wann?	umgesetzt?	
				Ja	Nein
1.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ist die Maßnahme abgeschlossen? Nein Ja

Wenn Nein:

Weitere Veranlassung:

Ist eine Wirksamkeitsprüfung erforderlich? Nein Ja

Wenn Ja:

Wer?	Wie?	Wann?	wirksam?	
			Ja	Nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum:

Unterschrift:

Behörden und Zuständigkeiten

16. Behörden und Zuständigkeiten

Behörde	Zuständigkeit
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter mit Gewerbeärztlichem Dienst	Arbeitsschutz Arbeitszeit Arzneimittel Berufskrankheiten Jugendarbeitsschutz Medizinprodukte einschl. Aufbereitung Mutterschutz Strahlenschutz
Gesundheitsämter	Hygiene
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Arbeitsschutz Arbeitsunfälle Berufskrankheiten
Ärztekammer	Auskünfte zu Betriebsärzten Fortbildungen Schulungen im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells
Kassenärztliche Vereinigung	Beratung

17. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
AMR 2.1	Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge	Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge
AMR 6.3	Vorsorgebescheinigung	Inhalte der Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
AMR 6.5	Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Kostenübernahme durch Arbeitgebende
AMR 14.1	Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens	Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	Pflichtvorsorge Angebotsvorsorge Wunschvorsorge Vorsorgekartei
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	Gefährdungsbeurteilung Dokumentation Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen Verbesserung von AGS anstreben Übertragung von Unternehmerpflichten
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	Gefährdungsbeurteilung Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplätze) Regeln und Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten Nichtraucherschutz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	Zulässige Arbeitszeit Ruhezeit Ruhepausen

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Aufgaben Betriebsärzte Aufgaben Fachkräfte für Arbeitssicherheit Arbeitsschutzausschuss
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	Sicherheit von Anlagen und Maschinen Gefährdungsbeurteilung Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung)	Gefährdungsbeurteilung Substitution Risikogruppen, Schutzstufen Betriebsanweisung und Unterweisung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	Gefährdungsbeurteilung Substitution Betriebsanweisung und Unterweisung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Belehrung nach § 35 Hygienepläne nach § 36
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	Beschäftigungsverbote und –beschränkungen Erstuntersuchung / Nachuntersuchung
MPDG	Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte	Anwendungsbereich § 2 Ergänzende Begriffsbestimmungen § 3
MPBetreibV	Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten	Einweisung durch beauftragte Personen Medizinproduktebuch Bestandsverzeichnis
MPAMIV	Medizinprodukte Anwendermelde- und Informationsverordnung	Meldung von Vorkommnissen (Fehlfunktionen) von Medizinprodukten
MuSchG	Mutterschutzgesetz	Meldung an Gewerbeaufsicht Gefährdungsbeurteilung Beschäftigungsverbote

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
NMedHygVO	Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Hygienefachkraft Hygieneplan Informationspflicht Innerbetriebliche Verfahrensweisen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung	Gebrauch durch eine Person, individuelle Passform Unterweisung
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung	Aufgaben der Unfallversicherung Versicherungsfall Prävention und Rehabilitation Sicherheitsbeauftragte § 20
TRBA 250	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufenmodell "Sicherheitsgeräte"
TRGS 401	Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen	Feuchtarbeit Hautresorptive Gefahrstoffe Hautschutz
TRGS 525	Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung	Ersatzstoffprüfung bei Gefahrstoffen und Arzneimitteln Desinfektionsmittel
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention	Pflichten des Unternehmers und der Versicherten Organisation des Arbeitsschutzes
DGUV Vorschrift 2	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Einsatzzeiten Fachkunde
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Elektrofachkraft
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention	Präzisierung und Konkretisierung zur DGUV Vorschrift 1
DGUV Regel 101-017	Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufen Schutzmaßnahmen

18. Informationsquellen (eine Auswahl)

18.1 Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** (regelt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit, deren Aufgaben im allgemeinen und die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses), unter: www.gesetze-im-internet.de (dort finden Sie auch alle anderen Gesetze und Verordnungen)
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (regelt die Einsatzzeit für Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit und mögliche alternative Betreuungsmodelle). Die Vorschrift sowie weitere Detailinformationen und Erläuterungen zur DGUV-Vorschrift 2 erhalten Sie bei der BGW: www.bgw-online.de mit Suchbegriff „DGUV-Vorschrift 2“
- **„Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten – branchenunabhängige Handlungshilfe zur neuen DGUV-Vorschrift 2“** Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Was bedeutet die neue Vorschrift und wie lässt sie sich in der Praxis umsetzen. Die Handlungshilfe gibt Ihnen hierzu Tipps: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge bestehend aus Beratung, Anamnese und ggf. Untersuchung (was?; wann?; Pflicht oder Angebot?), unter www.gesetze-im-internet.de
- **Vorsorgekartei** zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge: <http://www.runder-tisch-hannover.de> → „Downloads“

18.2 Mutterschutz

- **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**, unter: www.gesetze-im-internet.de
- **Mutterschutz-Merkblatt**, allgemeines Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz
- **Mutterschutz im ambulanten und stationären Gesundheitswesen**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Darstellung der Einsatzmöglichkeiten von Schwangeren

Informationsquellen

- **Mutterschutz, Gefährdungsbeurteilung**, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Checkliste zur Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz
- **Formular für die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter**. (Hinweis: Schwangere Beschäftigte müssen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden!)

Alle Merkblätter der Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz sind zu finden unter:
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de →Arbeitsschutz →Mutterschutz →Downloads

18.3 Biostoffe, Infektionsgefährdung, Vermeidung von Nadelstichverletzungen

- **Biostoffverordnung (BioStoffV)** (regelt die Arbeitssicherheit bei Infektionsgefährdung):
www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Biostoffverordnung unter www.baua.de → Themen → Arbeitsgestaltung im Betrieb →Biostoffe →Rechtstexte →Weitere Informationen oder Volltextsuche, u. a.:
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“, die Handlungsanleitung für die Pflege und andere Bereiche im Gesundheitswesen mit vielen Vorgaben und Hinweisen u. a. zu „Sicherheitsgeräten“ zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen)
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“, Hinweise zur Arbeitssicherheit, Beurteilung der Eignung verschiedener Arten von Atemschutzmasken.
- **„Vermeidung von Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis – Was muss der Praxisinhaber beachten?“**, Merkblatt des „Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover“, Zusammenstellung der wesentlichen Informationen zu Gefährdung und Prävention: <http://www.runder-tisch-hannover.de> →„Downloads“
- **„Risiko Nadelstich“**, Informationen zu Übertragungsrisiken, Impfung (Hepatitis B), Schutzausrüstung, Maßnahmen nach Kontakt mit infektiösem Material und Produktübersicht zum Schutz vor Kanülenstichverletzungen, Merkblatt der BGW: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Nachsorge von Stich- und Schnittverletzungen mit infektiösem Material“**, Abgestimmtes Nachsorgeschema nach Nadelstich-Verletzung der Unfallversicherungsträger. Wichtig auch bei der Frage, welche Kosten übernommen werden: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Verzeichnis sicherer Produkte“**, Übersicht von Sicherheitsgeräten zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen, www.sicheres-krankenhaus.de
- **„Kleiner Stich mit Folgen“** DVD mit Filmen, zahlreichen Infos und vielen Hilfen und Tipps für die Unterweisung: www.gesundheitsdienstportal.de → Infektionsschutz

Informationsquellen

18.4 Gefahrstoffe

- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** Umgang mit Gefahrstoffen und Feuchtarbeit: www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Gefahrstoffverordnung unter www.baua.de →→ Themen →Arbeitsgestaltung im Betrieb →Gefahrstoffe →Zum Thema; enthalten Konkretisierungen u. a. zu Grenzwerten, Feuchtarbeit

18.5 Hautschutz, Hygiene, Medizinprodukte

- „**Gesunde Haut mit Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für Pflegeberufe**“, Merkblatt der BGW mit umfassende Informationen zu Hautbelastungen, Hautschutz, Handschuhen, Händedesinfektion, -reinigung und -pflege, durchaus auch relevant für Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- „**Hautschutz- und Händehygieneplan in der ärztlichen Praxis**“, kombinierter Hautschutz- und Hygieneplan: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Hygieneleitfaden** des Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KVen und der KBV, ausführliche Broschüre: www.hygiene-medizinprodukte.de
- „**Informationen zu MRSA für niedergelassene Ärzte**“, ausführliches Informationsblatt des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Umgang mit infizierten Patienten: www.mre-netzwerke.niedersachsen.de
- **weitere Infos zur Infektionsprävention** unter www.nlga.niedersachsen.de und www.rki.de
- **Medizinprodukte:** „Was müssen Betreiber und Anwender tun (M28)“, Informativ Broschüre der Hamburger und Schleswig-Holsteiner Arbeitsschutzbehörden: <https://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation/4119870/broschuere-medizinprodukte-betreiber-anwender/>

18.6 Gefährdungsbeurteilung / verschiedene Vorschriften / Zuständigkeiten

- **Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis:** Broschüre der BGW, ausführliche Anleitung u Tipps, jedoch keine Checkliste: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **„Sichere Seiten Humanmedizin“**, hier finden Sie kurzgefasst und übersichtlich Ziele, Anforderungen und praktische Tipps zu den wichtigsten Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche „sichere Seiten“
- **„Moderierte Gefährdungsbeurteilung“** Wie kommen Sie mit Ihren Mitarbeitern über gesundheitliche und insbesondere auch psychische Belastungen ins Gespräch und nutzen deren Wissen und Erfahrungen? Die Broschüre gibt wertvolle Tipps, wie Sie das angehen können: www.baua.de, suchen mit moderierte Gefährdungsbeurteilung“ im Repositorium (!), Ergebnisse eingrenzen mit „Gefährdungsbeurteilung“
- **„Risiko Übergriff – Konfliktmanagement im Gesundheitsdienst“**. DVD mit vielen Videos, Handlungshilfen und umfangreichem Informationsmaterial: www.gesundheitsdienstportal.de → Gewaltprävention
- **„Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung – Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis“**, www.gda-portal.de → Für Betriebe → Psychische Belastungen
- **„BGW kompakt – Angebote, Informationen, Leistungen für Unternehmer“**. Der Titel führt etwas in die Irre. Neben Leistungen der BGW werden Anforderungen an Arbeitsschutz und Potentiale ausführlich in der Broschüre dargestellt: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** Grundlagen des Arbeitsschutzes: www.gesetze-im-internet.de
- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG):** www.gesetze-im-internet.de
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention):** Grundlegende Regelungen der BGW zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, enthält z. B. auch Vorgaben für Benennung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- **Sicherheitsbeauftragte im Betrieb (BGW 04-06-004):** informative Broschüre der BGW zu Aufgaben, Funktion und rechtlicher Stellung der Sicherheitsbeauftragten: www.bgw-online.de
- Weitere **Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln** unter www.dguv.de
- **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen**, Übersicht der Zuständigkeiten, Anschriften und Telefon: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** Übersicht der regionalen Zuständigkeit und Ansprechpartner www.bgw-online.de →Themen →BGW im Überblick → Organisation und Aufbau